



17. Oktober 2019
1/1

Erwägungen:

Das Bauvorhaben bedarf infolge der betrieblichen Emissionen einer lufthygienerechtlichen Beurteilung der kommunalen Behörde (RRB Nr. 860 vom 14. Juni 2005). Es sind die Bestimmungen der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985 einzuhalten.

Beschluss:

Es gelten folgende lufthygienerechtlichen Bedingungen:

1. Die Umgebung des Betriebes darf durch Einwirkungen, wie z. B. Staub, Rauch, Lösungsmittel, Gerüche und dergleichen nicht geschädigt oder belästigt werden.
2. Emissionen von Luftschadstoffen (z.B. von Spritz- und Reinigungsarbeiten) sind möglichst nahe am Ort ihrer Entstehung und möglichst vollständig zu erfassen und so abzuleiten, dass in der Umgebung keine übermässigen Immissionen entstehen können.
3. Farbspritzarbeiten sind ausschliesslich in der Spritzkabine auszuführen.
4. Die Grenzwerte und Bestimmungen für Reinigungs- und Farbspritzarbeiten gemäss Anhang 1 und 2 der LRV müssen eingehalten werden.
5. Belastete Abluft ist bei allen Betriebsbedingungen mit einer Geschwindigkeit von mindestens 6 m/s ungehindert vertikal nach oben über Dach entsprechend den Empfehlungen über die Mindesthöhe von Kaminen über Dach (Kamin-Empfehlungen) des Bundesamts für Umwelt (BAFU, 2018) abzuleiten. Kaminhüte oder Aufsätze, die dies verhindern, sind nicht zulässig.
6. Die Kaminmündung muss den höchsten Gebäudeteil um mindestens 0.5 m, Flachdächer um mindestens 1.5 m überragen. Wird eine Lösungsmittelfracht von über 1'000 g/h überschritten, so ist die Kaminhöhe entsprechend Ziffer 5.3 der Kamin-Empfehlungen zu bestimmen.
7. Die staubförmigen Emissionen der Spritzkabine dürfen gesamthaft 5 mg/Nm³ nicht überschreiten.
8. Am Abluftkamin ist gemäss Emissions-Messempfehlungen des Bundesamts für Umwelt (BAFU, 2018) eine geeignete Messstelle mit Messstutzen vorzusehen. Der Messplatz muss gut und sicher zugänglich sein.
9. Diffuse Lösungsmittlemissionen (z.B. von Gebinden, verschmutzten Werkzeugen und Geräten) sind vorsorglich so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Lagerung in geschlossenen Gebinden, Reinigung in abgeschlossenen Anlagen, etc.).
10. Werden verschmutzte Spritzgeräte, Pinsel oder Werkzeuge mit leichtflüchtigen Lösungsmitteln gereinigt, so hat dies in geschlossenen, abgedichteten Anlagen zu geschehen.